

---

**Gebührentarif für Notare und Grundbuchverwalter sowie freiberufliche Urkundspersonen <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 21. April 2015)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

**I.**

Der Gebührentarif für Notare und Grundbuchverwalter sowie freiberufliche Urkundspersonen vom 27. Januar 1975<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 19 (neu)**

(<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:)

Nr.		Fr.
1	Gebühr bei einem Handänderungswert oder bei Begründung oder Änderung von dinglichen oder persönlichen Rechten je Fr. 50 000.-- bzw. Bruchteile davon Diese Gebühr gilt auch bei der Beurkundung von Kaufrechtsverträgen und Vorverträgen zu Kaufverträgen. Sie fällt jedoch bei der Ausübung des Kaufrechts bzw. bei Abschluss des Hauptvertrages weg. Bei der Begründung von Stockwerkeigentum gelten 70% des Wertes als Grundlage für die Gebühr. Bei einem Wert von über 10 Mio. Franken wird die Gebühr auf dem Mehrbetrag um 50% reduziert. Bei den in Art. 103 des Fusionsgesetzes <sup>3</sup> genannten Umstrukturierungen gelten 15% des Handänderungswertes als Grundlage für die Gebühr. Diese darf Fr. 4000.-- nicht überschreiten. Eigentumsübergänge infolge Erbgangs an mehr als einen Erben, die nicht im Zusammenhang mit einer Erbteilung erfolgen, je Grundstück Die Gebühr beträgt insgesamt höchstens Fr. 13 500.--.	45.--
19	Bezug eines nicht beglaubigten, elektronischen Grundbuchauszugs über das Auskunftsportale Terravis: mit Grundpfandrechten ohne Grundpfandrechte	10.-- 5.--

---

Die Amtsstellen des Kantons Schwyz, der politischen Gemeinden und der Bezirke des Kantons Schwyz sind von der Pflicht zur Bezahlung einer Gebühr befreit.

**II.**

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Andreas Barraud  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 24-31.

<sup>2</sup> SRSZ 213.512.

<sup>3</sup> SR 221.301.